

Klub für Ungarische Hirtenhunde e.V.

Gegründet 1922

Sitz München

MITGLIED IM VERBAND FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN E.V. (VDH)
MITGLIED DER FÉDÉRATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (FCI)

Kuvasz – Komondor – Puli – Pumi – Mudi – Pyrenäenberghunde – Bergamasker



KfUH-Zuchtwareordnung

(Ergänzung zur Zuchtordnung)

beschlossen 27. Oktober 2024, eingetragen in das VR 02.03.2026

§ 1 Allgemeines

Die Zuchtware unseres Klubs sind berufen, durch fachlich qualifizierte Arbeit die Zucht der vom Klub betreuten Rassen in bestimmte Bahnen zu lenken. Sie müssen im Sinne der Satzung sowie der Ordnungen des Klubs, des VDH und der F.C.I. ihre Aufgaben erfüllen. Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, müssen in persönlicher Hinsicht hohe Anforderungen gestellt werden. Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit, Objektivität und kynologisches Wissen müssen gegeben sein.

§ 2 Voraussetzungen für die Benennung zum Zuchtwarewarter

- (1) Soweit innerhalb einer Landesgruppe weniger als drei Zuchtware amtieren, sollte der Hauptzuchtware oder das betreffende Landesgruppenkuratorium aus seinem Gebietsbereich, unter Berücksichtigung von § 1, eine geeignete Persönlichkeit für die Ausbildung zum Zuchtware dem Klubvorstand in Vorschlag bringen.
Gleiches gilt, wenn ein Zuchtware in absehbarer Zeit aus dem Amt ausscheiden wird.
- (2) Der Vorgeschlagene muss mindestens 21 Jahre alt sein. Seine Klubmitgliedschaft von mindestens drei Jahren muss erfüllt sein.
- (3) Der Vorgeschlagene muss sich in der Klubarbeit hervorgetan haben. Er soll als Züchter bzw. Deckrüdenhalter der Klubrassen erfahren sein.
- (4) Der Vorgeschlagene muss in Form einer Vorprüfung genügend Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachweisen:
 - Standardkenntnisse der Klubrassen
 - Internationales Zuchtreglement der F.C.I.
 - Zuchtordnung des VDH
 - Zucht- und Körordnung des Klubs
 - Satzung des Klubs
 - Tierschutzgesetz
 - Grundsätze der Genetik, Erbkrankheiten
 - Paarung, Trächtigkeit, Geburt
 - Haltung und Fütterung der trächtigen und säugenden Hündin
 - Ernährung, Haltung, Krankheitsverhütung und Impfung der Welpen und Junghunde.

- (5) Die Vorprüfung muss von einer Kommission, bestehende aus drei zu Ziffer (4) erfahrenen Amtsträgern, auf einer Veranstaltung des Klubs abgenommen werden.
- (6) Über das Ergebnis der Vorprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das das Votum der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder enthält und dem Klubvorstand einzureichen ist.
- (7) Bei einem Nichtbestehen der Vorprüfung liegt es im Ermessen der Prüfungskommission, ob die Vorprüfung ganz oder teilweise wiederholt werden kann.
Eine Wiederholung der Vorprüfung muss innerhalb einer Frist von sechs Monaten erfolgen und ist nur einmalig zulässig.
- (8) Über die Zulassung zur Vorprüfung entscheidet der Klubvorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Vorprüfung besteht nicht. Eine Nichtzulassung bedarf keiner Begründung, doch ist das vorschlagende Kuratorium hierzu zu informieren.
- (9) Der Prüfling trägt seine Kosten für die Vorprüfung selbst.

§ 3 Benennung zum Zuchtwartanwärter

Nach Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen der §§ 1 und 2 kann der Klubvorstand den Vorgeschlagenen zur Ausbildung zulassen, indem er ihn zum Zuchtwartanwärter benennt. Ein Rechtsanspruch auf die Benennung besteht nicht. Der Klubvorstand kann die Benennung zum Zuchtwartanwärter jederzeit unter Angabe des Grundes widerrufen.

§ 4 Ausbildung des Zuchtwartanwärters

- (1) Zuchtwartanwärter und ausbildende Zuchtwarte unterliegen der Aufsichtspflicht und dem Weisungsrecht des Hauptzuchtwartes. Die Ausbildung kann bei unzureichender Leistung abgebrochen werden.
- (2) Die für seine Ausbildung entstehenden Kosten hat der Zuchtwartanwärter selbst zu tragen. Der Klub haftet nicht für eventuelle Unfälle bei der Ausbildung des Anwärter. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist vom Zuchtwartanwärter dem Klubvorstand vorzulegen.
- (3) Die Ausbildungsdauer darf 24 Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann diese Zeit unter Angabe von Gründen bis zu sechs Monate vom Klubvorstand verlängert werden. Die Zubilligung der Verlängerung wird durch den Klubvorstand schriftlich bestätigt.
- (4) Die Ausbildung gestaltet sich wie folgt:
 - a. Es sind mindestens fünf Würfe, darunter ein Zotthaarwurf im Bereich von mindestens zwei Landesgruppen abzunehmen. Diese Wurfabnahmen sind unter der Leitung der zuständigen Zuchtwarte der jeweiligen Landesgruppen durchzuführen. Vom Zuchtwartanwärter ist neben der Ausfüllung des jeweiligen Wurfabnahmescheins ein eigenes Wurfabnahmeprotokoll anzufertigen und dem beteiligten Zuchtwart sowie dem Hauptzuchtwart innerhalb von drei Wochen in Kopie zuzusenden. Der beteiligte Zuchtwart hat innerhalb drei weiterer Wochen seine Stellungnahme dem Hauptzuchtwart schriftlich bekannt zu geben.
 - b. Der Zuchtwartanwärter hat an mindestens drei Körveranstaltungen im Bereich von mindestens zwei Landesgruppen aktiv teilzunehmen. Vom Zuchtwartanwärter ist für jeden vorgestellten Hund ein eigener Bericht anzufertigen. Diese Berichte sind vom Zuchtwartanwärter den einzelnen beteiligten Körkommissionsmitgliedern und dem Hauptzuchtwart innerhalb drei Wochen in Kopie zuzusenden. Die beteiligten

- Körkommissionsmitglieder haben innerhalb drei weiterer Wochen einzeln ihre Stellungnahme dem Hauptzuchtwart schriftlich bekannt zu geben
- c. Der Zuchtwartanwärter muss sich selbst um die Teilnahme an den einzelnen Wurfabnahmen und Körungen kümmern.
 - d. Sollte der Anwärter ein amtierender Spezialzuchtrichter der Klubrassen sein, entfällt Ziffer 4 b.

§ 5 Abschlussprüfung

- (1) Nach Beendigung des Ausbildungsganges findet eine Abschlussprüfung statt. Die schriftliche und mündliche Prüfung hat sich auf den praktischen und theoretischen Bereich der Kynologie und der Klubrassen zu erstrecken, wobei insbesondere auf die im Ausbildungsgang erweiterten Kenntnisse der im § 2, Ziffer 4 genannten Gebiete einzugehen ist.
- (2) Bei der schriftlichen Prüfung müssen mindestens 2/3 des vom Klubvorstand erstellten Fragenkatalogs richtig beantwortet werden.
- (3) Bei nicht bestandener Prüfung liegt es im Ermessen der Prüfungskommission, dem Zuchtwartanwärter weitere Auflagen für dessen Ausbildung zu machen. Danach kann eine Wiederholungsprüfung durch den Klubvorstand angesetzt werden. Diese muss innerhalb einer Frist von neun Monaten erfolgen und ist nur einmal zulässig.
- (4) Der Prüfungskommission gehören der Hauptzuchtwart und zwei vom Klubvorstand zu benennende Zuchtwarte an. Den übrigen Klubvorstandsmitgliedern ist es gestattet, an der Prüfung teilzunehmen.
- (5) Termin und Ort der Abschlussprüfung werden vom Klubvorstand festgelegt. Hierzu soll zwecks Kostenersparnis eine Veranstaltung herangezogen werden, auf der die Prüfungskommissionsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Kosten der Prüfungskommission werden vom Klub getragen. Der Prüfling trägt seine Kosten selbst.
- (7) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Klubvorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Abschlussprüfung besteht nicht.

§ 6 Ernennung zum Zuchtwart

- (1) Die für das Gebiet einer Landesgruppe zuständigen Zuchtwarte werden vom Klubvorstand bei Anhörung des Leiters der betreffenden Landesgruppe für eine Amtsdauer von drei Jahren jederzeit widerruflich ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die ernannten Zuchtwarte bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit tätig, bis eine Neuernennung für das Amt erfolgt
- (2) Die ernannten Zuchtwarte müssen sich mindestens alle zwei Jahre bei entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen zur Ausübung ihrer Aufgaben nachschulen. Die Weiterbildung erfolgt entweder durch den KfUH e.V. (siehe dazu § 8 (2) Zuchtwarteordnung) oder durch die Teilnahme an der Tagung der Zuchtverantwortlichen des VDHs. Nimmt ein Zuchtwart mehr als drei Jahre an keiner der o.a. Fortbildungen teil, kann auf Veranlassung des Hauptzuchtwartes das Ruhen der Zuchtwarttätigkeit ausgesprochen werden, bis der Nachweis über die Teilnahme erbracht wird.
- (3) Ein Zuchtwartamt erlischt, wenn der Zuchtwart Verfehlungen in seiner Tätigkeit, gegenüber der Satzung oder den Ordnungen begeht.
- (4) Ebenso erlischt das Zuchtwarteamt, wenn der Zuchtwart auf eigenen Wunsch von seinem Amt zurücktritt. Möchte ein Zuchtwart innerhalb von 24 Monaten nach dem Rücktritt erneut

als Zuchtwart tätig werden, ist der Klubvorstand berechtigt, die Ernennung gem. vorstehenden Absatz 1 ohne Berücksichtigung der §§ 4, 5 dieser Ordnung vorzunehmen.

§ 7 Aufgaben der Zuchtwarte

- (1) Die für das Gebiet einer Landesgruppe zugewiesenen Zuchtwarte sind die unmittelbaren Berater und Ansprechpartner der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Zu ihrem weiteren Aufgabenbereich zählen insbesondere die Teilnahme als Mitglied der vom Landesgruppenleiter bestellten Körkommission, die Besichtigung von Zwingeranlagen, die Kontrolle von Würfen und die Wurfabnahmen. Den Zuchtwarten obliegt die Aufsicht über das Einhalten der Zuchtbestimmungen. Die Tätigkeit der Zuchtwarte beschränkt sich auf den Gebietsbereich ihrer jeweiligen Landesgruppe. Ausnahmen hierzu regelt die Zuchtordnung §2, Ziffer (2) und § 5, Ziffer (1), d).
- (2) Die Zuchtwarte unterliegen der Aufsicht und Kontrolle des Hauptzuchtwartes, der auch Weisungsbefugnis in allen Zuchtangelegenheiten hat.
- (3) Verlegt ein Zuchtwart seinen Wohnsitz in ein Gebiet außerhalb der ihm zugewiesenen Landesgruppe, so ist er von seiner Amtstätigkeit bis auf Weiteres beurlaubt.
- (4) Soweit ein Zuchtwart zu einer Tätigkeit in einem anderen Rassehundezuchtverein eingeladen wird, darf er dieser Einladung nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Hauptzuchtwartes und des VDH-Obmanns für das Zucht- und Zuchtbuchwesens Folge leisten.

§ 8 Organisation und Schulung

- (1) Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist der Hauptzuchtwart zuständig.
- (2) Die Schulung der Zuchtwarte erfolgt insbesondere anlässlich der Zuchtwarteversammlungen des Klubs.

§ 9 Hauptzuchtwart

- (1) Der Hauptzuchtwart ist Mitglied des Klubvorstands und wird von der Klubmitgliederversammlung gewählt.
- (2) Dem Hauptzuchtwart obliegt die Leitung und Überwachung aller Zuchtangelegenheiten. Er hat unter Mitarbeit der Zuchtwarte in den einzelnen Landesgruppen für eine weitgehende Einheitlichkeit in der Zielsetzung der Zucht zu sorgen. Der Hauptzuchtwart ist insbesondere verpflichtet, Erbdefekte frühzeitig zu erfassen und hiervon den Zuchtbeirat zu unterrichten. Er hat – wo erforderlich – eine sofortige Bekämpfung von Erbdefekten einzuleiten. Hierzu können auf Empfehlung des Hauptzuchtwartes vom Klubvortand zuchtbezogene Auflagen erteilt, befristete oder endgültige Zuchtverbote ausgesprochen oder Zuchtgenehmigungen widerrufen werden. Der Hauptzuchtwart hat diese gegebenen Weisungen bzw. Anordnungen dem Zuchtbeirat und dem Zuchtausschuss begründend mitzuteilen und den Zuchtwarten der jeweiligen Landesgruppen zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Hauptzuchtwart ist zuständig für die Ausbildung der Zuchtwartanwärter und die Weiterbildung der Zuchtwarte. Entsprechendes gilt für die Spezialzuchtrichter und -Anwärter bezogen auf ihre Tätigkeit in den Körkommissionen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.
- (2) Der Klubvorstand wird ermächtigt, im Falle der Ziffer 1 sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung in der Klubzeitung in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Klubmitgliederversammlung.